

Landeshauptstadt Dresden

Wahlkreise 159 (Dresden I) und 160 (Dresden II – Bautzen II)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Landeshauptstadt Dresden wird in der Zeit

vom 6. bis 10. September 2021

Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr im Briefwahlbüro

Bürgersaal des Stadthauses

Theaterstraße 11–13, 01067 Dresden

1. Etage, Raum 100 (barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät (Computerbildschirm) möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September 2021 bis 18 Uhr, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift im Briefwahlbüro (Anschrift siehe oben) Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis, das ist in der Landeshauptstadt Dresden der Wahlkreis 159 (Dresden I) oder 160 (Dresden II – Bautzen II),

durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) seines Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18 Uhr, bei der Landeshauptstadt Dresden mündlich im Briefwahlbüro, schriftlich unter Verwendung des Vordrucks auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder formlos schriftlich, per E-Mail sowie unter der Internetadresse www.dresden.de/wahlen beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind der Familienname, die Vornamen, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben.

Die Mitteilung der Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) erleichtert die Bearbeitung.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebene Gründen den Antrag auf

Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

■ einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

■ einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

■ einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

■ ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt Dresden vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das

16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfsleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfsleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfsleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. In einigen ausgewählten, in der Anlage aufgeführten, Wahlbezirken werden zur Durchführung wahlstatistischer Auszählungen Stimmzettel verwendet, die in der linken oberen Ecke wie folgt gekennzeichnet sind: A männlich, divers, oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1997 bis 2003

B männlich, divers, oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1987 bis 1996

C männlich, divers, oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1977 bis 1986

D männlich, divers, oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1962 bis 1976

E männlich, divers, oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1952 bis 1961

F männlich, divers, oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1951 und früher

G weiblich, geboren 1997 bis 2003

H weiblich, geboren 1987 bis 1996

I weiblich, geboren 1977 bis 1986

K weiblich, geboren 1962 bis 1976

L weiblich, geboren 1952 bis 1961

M weiblich, geboren 1951 und früher. Dieses Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) zulässig. Das Wahlgeheimnis wird nicht verletzt.

8. Sitz des Briefwahlbüros: Bürgersaal des Stadthauses,

Theaterstraße 11–13, 01067 Dresden, 1. Etage, Raum 100 (barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13)

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros:

30. August 2021 bis 24. September 2021,

Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr

Postanschrift:

Landeshauptstadt Dresden

Wahlbehörde

Postfach

01052 Dresden

Bürgertelefon ab 23. August 2021:

(03 51) 4 88 11 20

Faxnummer: (03 51) 4 88 11 19

E-Mail: wahlamt@dresden.de

Dresden, 11. August 2021

Dr. Markus Blocher
Kreiswahlleiter der Wahlkreise 159 und 160 und
Leiter Bürgeramt

Anlage: siehe nächste Seite

◀ Seite 11

■ **Anlage:** In den nachfolgend aufgeführten Wahlbezirken werden zur Durchführung wahlstatistischer Auszählungen gekennzeichnete Stimmzettel verwendet:

Stadtbezirksamt	Wahlkreis-Nr.	repräsentativer Briefwahlbezirk
Cotta	160	97000 Gorbitz Nord/Neu-Omsewitz
Stadtbezirksamt		
Altstadt	159	04100 Wilsdruffer Vorstadt (Ostra-Allee)
Altstadt	159	07300 Johannstadt-Süd (Nicolaistr.)
Blasewitz	159	55102 Tolkewitz (Theodorstr.)
Leuben	159	62600 Laubegast (Villacher Str.)
Prohlis	159	71400 Prohlis-Nord (Albert-Wolf-Platz)
Prohlis	159	74302 Nickern (Nickerner Platz)
Plauen	159	82500 Südvorstadt-Ost (Wundtstr.)
Neustadt	160	13200 Innere Neustadt (Sarrasanistr.)
Neustadt	160	14500 Leipziger Vorstadt (Mittlerer Hecht)
Weixdorf	160	35310 Lausa (Alte Dresdner Str./Schönburgstr.)
Loschwitz	160	41400 Wachwitz
Cotta	160	94502 Döllzschen-Süd
Cotta	160	95500 Gorbitz-Süd (Altgorbitzer Ring)
Cotta	160	97300 Neu-Omsewitz (Ginster-/Sandornstr.)
Gemeinden		
Radeberg	160	247 Radeberg Stadt, 03 Rathaus
Wachau	160	004 Lomnitz

Corona: Überschreitung der 10er Inzidenz

Seit 16. August 2021 greifen Regeln aufgrund des erhöhten Schwellenwertes

Die Landeshauptstadt Dresden hat am 14. August – am fünften Tag in Folge – die 10er Inzidenz überschritten. Laut aktueller Corona-Schutz-Verordnung gelten damit seit 16. August 2021 unter anderem zusätzlich wieder folgende Regeln für den Schwellenwert unter 35 bzw. unter 50:

■ Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nunmehr auch in Geschäften und Märkten, bei Großveranstaltungen außerhalb des eigenen Platzes, in Kraftfahrzeugen (wenn unterschiedliche Hausestände transportiert werden), für Handwerker und Dienstleister in den Räumlichkeiten der Auftraggeber.

■ Es greifen wieder Kontaktbeschränkungen. Es dürfen zehn Personen unabhängig von der Zahl der Hausestände zusammenkommen. Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.

■ Familien-, Vereins- und Firmenfeiern in Gastronomiebetrieben sind in eigenen oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten und Freiflächen mit bis zu 50 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.

■ Bei Eheschließungen und Beerdigungen sind bis zu 50 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht

mitgezählt.

■ In Kulturstätten wie Museen, Kinos, Konzerthäusern oder Theatern sowie bei Sportveranstaltungen gilt wieder Testpflicht, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

■ Genauso gilt wieder die Testpflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann unter anderem in Freizeit- und Vergnügungsparks, Indoorspielplätzen, Zirkussen und Spielhallen.

■ Die Kontakterfassung im Innenbereich der Gastronomie und in Kantinen ist wieder notwendig.

■ Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Volkshochschule können anordnen, dass die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen einen Test erfordert.

■ Der Betrieb von Dampfbädern und Dampfsaunen ist nur mit Hygienekonzept und Kontakterfassung zulässig. Zudem müssen Besucherinnen und Besucher einen tagesaktuellen Test vorweisen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von zehn Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen steht auf der Seite 13.

.....  www.dresden.de/
corona



**SACHSEN
KREMPelt DIE
#ÄRMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung**

coronavirus.sachsen.de/coronenschutzimpfung.html